
Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Aufnahme und Mitgliedschaft	4
III.	Organe	5
V.	Abschliessende Bestimmungen	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Rechtsform, Sitz

Art. 1

1. Unter dem Namen Fachverband Metaltec Ost besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB von den Kantonen St. Gallen (ohne die Bezirke See und Gaster), beider Appenzell und Fürstentum Lichtenstein niedergelassenen Firmen der Metallbau-Branche.
2. Der Sitz des Fachverbandes befindet sich am Geschäftsdomizil des jeweiligen Präsidenten.
3. Der Fachverband Metaltec Ost ist eine eigenständige Sektion des Fachverbandes Metaltec Suisse des AM Suisse.

Zweck, Aufgaben

Art. 2

1. Der Fachverband bezweckt die Wahrung gemeinsamer Berufsinteressen, insbesondere:
 - a) die Förderung der Beziehungen unter den Mitgliedern und die Gewährleistung gegenseitiger Hilfe, in unternehmerischen und fachlichen Belangen.
 - b) Die Gewährleistung einer gesunden Konkurrenz, sowie Einflussnahme gegenüber Missständen im öffentlichen und privaten Vergabewesen.
 - c) die einheitliche Regelung der Lehrlingsausbildung und die Mithilfe bei der Durchführung der Grundschulkurse und der Lehrabschluss-Prüfungen.
 - d) Nachwuchswerbung für die vom Fachverband betreuten Berufe.
 - e) die Förderung der Weiterbildung der Mitglieder, sowie die Förderung des beruflichen Nachwuchses.
2. Zur Durchführung der in Art. 2 hiavor umschriebenen Aufgaben erlässt der Fachverband Reglemente und fasst Beschlüsse, die für alle Mitglieder verbindlich sind und die Rechte und Pflichten in bestimmten Bereichen ihrer beruflichen Tätigkeit umschreiben.
 - a) Beschlüsse, Reglemente und Verträge des Fachverbandes dürfen denjenigen der AM Suisse-Verbandsstatuten nicht widersprechen.
 - b) Der Fachverband kann als Mitglied anderen Verbänden und Institutionen beitreten. Er ist auch den entsprechenden Gewerbeverbänden angeschlossen.
 - c) Die Aufrechterhaltung der Verbindung mit anderen dem AM Suisse angeschlossenen Fachverbänden in SG/AR/AI/FL. Dazu muss mindestens einmal jährlich ein Treffen der entsprechenden Fachverbands-Präsidenten stattfinden.

Finanzen, Haftung

Art. 3

1. Der Fachverband beschafft sich seine Mittel durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Patronatsmitgliederbeiträge
 - Sonderbeiträge
 - Freiwillige Zuwendungen
2. Die Beiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Neu eintretende Mitglieder zahlen den Mitgliederbeitrag pro rata.
4. Für die Verbindlichkeiten des Fachverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

II. Aufnahme und Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien	Art. 4 Im Fachverband bestehen die folgenden Mitgliederkategorien: <ol style="list-style-type: none">1. Aktivmitglieder2. Einzelmitglieder3. Freimitglieder4. Ehrenmitglieder5. Patronatsmitglieder
Aktivmitglieder	Art. 5 <ol style="list-style-type: none">1. Aktivmitglied des Fachverbandes kann jede in den Kantonen SG/AR/AI/FL niedergelassene Firma sein, die in der Metallbau-Branche tätig ist.2. Vor der Aufnahme einer Firma als Aktivmitglied hat sich der Vorstand über die Geschäftsführung und die Betriebseinrichtung des Gesuchstellers zu informieren und ihn über die Rechte und Pflichten eines Fachverbandsmitgliedes zu unterrichten.3. Die Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Ihre Vertreter können in die Organe des Fachverbandes und des AM Suisse gewählt werden.
Einzelmitglieder	Art. 6 <ol style="list-style-type: none">1. Einzelmitglieder sind an den Tätigkeiten des Fachverbandes interessierte Personen ohne eigene Unternehmung.2. Einzelmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
Freimitglieder	Art. 7 <ol style="list-style-type: none">1. Personen, die sich von ihrem Geschäft zurückgezogen haben, dem Fachverband aber weiterhin angehören wollen, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.2. Freimitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.3. Aktiv- und Einzelmitglieder, die nach mindestens 15-jähriger Verbandsmitgliedschaft ihre Tätigkeit altershalber aufgeben, kommen in den Genuss der Freimitgliedschaft.
Ehrenmitglieder	Art. 8 <ol style="list-style-type: none">1. Personen, die sich um den Fachverband oder den Berufsstand besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Fachverbandes ernannt werden.2. Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.
Patronatsmitglieder	Art. 9 <ol style="list-style-type: none">1. Unternehmungen oder Organisationen mit ausgewiesenem Interesse an der Verbandstätigkeit und der Metallbau-Branche können als Patronatsmitglieder vom Fachverband aufgenommen werden.2. Ihre Rechte und Pflichten werden durch den Vorstand des Fachverbandes reglementiert.

Aufnahme und Pflichten

Art. 10

1. Die Aufnahme als Aktiv-, Einzel- oder Patronatsmitglied erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt eines anderslautenden Entscheids der Mitgliederversammlung. Gegen einen negativen Aufnahmeentscheid des Vorstands kann der Betrieb bzw. die Person innerhalb 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides Rekurs an die Mitgliederversammlung einlegen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, sämtliche vom Fachverband erlassenen Reglemente und Richtlinien sowie die im Namen der Mitglieder abgeschlossenen Verträge einzuhalten.
3. Mit der Aufnahme in den Fachverband werden die Mitglieder automatisch Mitglieder des AM Suisse.

Verlust der Mitgliedschaft

Art. 11

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Erlöschen der Mitgliedfirma
 - b) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahrs beim Fachverband sowie beim AM Suisse zu erklären
 - c) durch Ausschluss
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Vorliegen strafrechtlicher Tatbestände
 - wiederholter Verstoss gegen die in den Statuten des Fachverbandes und des AM Suisse festgelegten Pflichten
 - Wiederholter Verstoss gegen das Prinzip von «Treu und Glauben»
 - d) Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes des Fachverbandes
2. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Ansprüche auf die Verbandsvermögen.
3. Ausgeschlossene Mitglieder können gegen den Entscheid des Fachverbandes innert 30 Tagen nach dessen Zustellung beim Verbandsrat Rekurs einlegen. Hat der Verbandsrat bereits gemäss Ziffer 1, littera, entschieden, ist die Delegiertenversammlung Rekursinstanz. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.
4. Der Verlust der Mitgliedschaft bedeutet gleichzeitig den Ausschluss aus den Versicherungen und Ausgleichskassen des AM Suisse auf den nächstmöglichen Termin gemäss deren Gesetzgebung und Reglemente.

III. Organe

3.1. Gemeinsame Bestimmungen

Gliederung

Art. 12

Die Organe des Fachverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
4. Kommissionen

Amtsdauer, Entschädigungen

Art. 13

1. Alle Amtsträger im Fachverband werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
2. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 3 Jahre. Im Übrigen wird auf Artikel 19.1 dieser Statuten verwiesen.
3. Vorstands- und Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Taggeld und Spesenentschädigung durch die Fachverbands-Kasse.

3.2. Mitgliederversammlung

Organisation

Art. 14

1. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Fachverbandes.
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 3 Wochen vor der schweiz. Fachverbandsversammlung im Herbst statt.
 - b) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen und innert 6 Wochen durchgeführt:
 - auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes
 - auf Verlangen von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder

Einberufungs- und Abstimmungsverfahren

Art. 15

1. Ort, Datum und Traktandenliste der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand spätestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
 - a) Statutenänderungen bedürfen des qualifizierten Mehrs von 2/3 der anwesenden Stimmen.
 - b) Ist bei Wahlgeschäften ein zweiter Wahlgang nötig, gilt das relative Mehr.
 - c) Ein Beschluss zur Auflösung des Fachverbandes Metaltec Ost bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmberechtigten. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird innert 30 Tagen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung kann in der Regel nur über Geschäfte Beschluss fassen, welche auf der veröffentlichten Traktandenliste aufgeführt sind.

Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Art. 16

Die Mitgliederversammlung nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung der Fachverbands-Kasse
5. Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission
6. Mutationen von Mitgliedern
7. Budget und Beiträge
8. Beschlussfassung zu den Geschäften der Fachverbandsversammlung
9.
 - a) Wahl des Präsidenten
 - b) Wahl der übrigen Mitgliedern des Vorstandes
 - c) Wahl des Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission
 - d) Wahl eines neutralen Bücherexperten auf Antrag des Vorstandes
 - e) Wahl der AM Suisse-Delegierten und des Vertreters im Verbandsrat des AM Suisse
 - f) Wahl der QV-Chefexperten

10. Beschlussfassung zu den Geschäften der schweiz. Fachverbandsversammlung
11. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
12. Auflösung des Fachverbandes, sowie Bestimmungen der Liquidationsinstanz
13. Abänderung, Ergänzung oder Neuschaffung von Statuten, Tarifen, Reglementen und Verträgen
14. Beitritt zu anderen Verbänden und Institutionen
15. Abnahme von Einführungskurs-Kasse und Budget

3.3. Der Vorstand

Vorstand

Art. 17

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus 5–7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters so oft es die Geschäfte erfordern.
Die Vorstandssitzung muss ausserdem einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kompetenzen des Vorstandes

Art.18

Der Vorstand hat die folgenden Kompetenzen:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Vorbereitung und Antragstellung zu den Geschäften
3. Ausführung von Versammlungsbeschlüssen
4. Verwaltung des Vermögens
5. Bildung, Einsetzung und Auflösung von Kommissionen
6. Aufnahme von Neumitgliedern
7. Aufnahme von Patronatsmitgliedern und Einzelmitgliedern
8. Anträge für den Ausschluss von Mitgliedern
9. Vorschläge für die Ehren- und Freimitgliedschaft
10. Der Vorstand verfügt für ausserordentliche Geschäfte über CHF 10'000.– für einmalige Ausgaben und CHF 1'000.– für wiederkehrende Ausgaben pro Geschäftsjahr

3.4. Die Rechnungsprüfungskommission/Kontrollstelle

Aufgaben

Art.19

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann. Alle 3 Jahre scheidet das amtsälteste Mitglied aus und der Ersatzmann rückt als ordentliches Mitglied nach.
2. Die Revisoren prüfen die Rechnung der Fachgruppe
 - a) In Bezug auf die buchhalterischen und gesetzlichen Vorschriften.
 - b) In Bezug auf die vorschrifts- und beschlussgemässe Verwendung der Mittel.
 - c) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann Absatz 2a durch einen neutralen Bücherexperten (Kontrollstelle) geprüft werden.
3. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Decharge der verantwortlichen Verbandsorgane.

V. Abschliessende Bestimmungen

Schiedsgericht

Art. 20

1. Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen sind einem Dreierschiedsgericht zur Beurteilung zu unterbreiten.
2. Die Bildung und die Prozessordnung des Schiedsgerichtes richten sich sinngemäss nach den entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung des AM Suisse.

Auflösung des Fachverbandes

Art. 21

1. Bei Auflösung des Fachverbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Vermögen dem schweizerischen Fachverband Metaltec Suisse des AM Suisse zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.
2. Dieses Verbandsvermögen steht einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung des Fachverbandes gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen dem schweizerischen Fachverband Metaltec Suisse des AM Suisse zu.

Inkraftsetzung

Art. 22

1. Die vorliegenden Statuten sind an der Herbstversammlung des Fachverband Metaltec Ost am 26. Oktober 2017 genehmigt worden und treten am 1.11.2017 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 20. August 1999

St. Gallen, 01.11.2017

Fachverband Metaltec Ost

Der Präsident

Bruno Federer

Der Aktuar

Ruedi Willi